

**Benutzungsordnung
der
Stadtbibliothek Dübendorf**

1. Januar 2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Mitgliedschaft.....	1
2.	Ausleihe	1
3.	Internet/Computer Arbeitsstationen.....	2
4.	Haftung	2
5.	Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts.....	3
6.	Inkraftsetzung	3

Die Stadtbibliothek Dübendorf steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz im Kanton Zürich kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

1. Mitgliedschaft

1.1. Einschreibung

¹Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto wird eine Bibliothekskarte ausgestellt. Diese ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

²Mit der Einschreibung akzeptieren die Kundinnen und Kunden die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dübendorf.

³Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Benutzung der Bibliothek die Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

⁴Die Adressen inaktiver Kundinnen und Kunden werden nach 4 Jahren gelöscht.

1.2. Änderungen

Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend zu melden.

1.3. Gebühren und Kosten

Alle Gebühren und Kosten sind separat im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf erfasst.

2. Ausleihe

2.1. Kosten

Für die Ausleihe wird ab dem Erreichen der Volljährigkeit eine Jahresgebühr erhoben.

2.2. Medienanzahl

Pro Karte können maximal 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.

2.3. Leihfristen

¹Die maximale Ausleihdauer beträgt für DVD-Videos/Blu-ray Discs sowie Zeitschriften 1 Woche, für alle anderen Medien 4 Wochen.

²Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Reservation vorliegt. Neuheiten können nicht verlängert werden.

³Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder online verlängert werden.

⁴Auch bei Abwesenheit des Kunden/der Kundin muss die fristgerechte Rückgabe sichergestellt werden.

2.4. Reservationen

Ausgeliehene Medien können reserviert werden. Die Anzahl der Reservationen ist beschränkt.

2.5. Rückgabebox

¹Die Stadtbibliothek bietet einen Medieneinwurf für die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten an. Der Medieneinwurf geschieht auf eigene Verantwortung.

²Die so zurückgegebenen Medien werden am nächsten Öffnungstag der Stadtbibliothek zurückgebucht.

³Aus betrieblichen Gründen ist die Rückgabebox nur während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich.

2.6. Mahnungen

¹Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden kostenpflichtige Mahnungen versandt.

²Von der letzten Mahnung an ist der Kunde/die Kundin bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

³Nach erfolgloser letzter Mahnung werden die Kosten einer Ersatzbeschaffung sowie Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

2.7. E-Medien

Eingeschriebene Kundinnen und Kunden können digitale Medien in der „Digitalen Bibliothek Ostschweiz“ (www.dibiost.ch) ausleihen. Es gelten die Benutzungsbedingungen des Verbundes.

3. Internet/Computer Arbeitsstationen

¹Internet/W-Lan sowie elektronische Arbeitsplätze stehen allen Besucherinnen und Besuchern gratis zur Verfügung. Für PC-Ausdrucke wird eine Gebühr erhoben.

²Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, Schweizerisches Recht einzuhalten. Das Aufrufen von Webseiten mit pornografischen, extremistischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten hat die sofortige Wegweisung und den Ausschluss aus der Bibliotheksbenutzung zur Folge.

³Es ist untersagt, Eingriffe und Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Arbeitsstationen vorzunehmen (Hard-/Software).

4. Haftung

4.1. Umgang mit Bibliothekseigentum

¹Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der Medien in dem Zustand, in dem sie diese erhalten haben.

²Bei der Ausleihe müssen sich Kundinnen und Kunden vom ordnungsgemässen Zustand der Medien überzeugen sowie die Vollständigkeit mehrteiliger Medien kontrollieren. Das Bibliothekspersonal ist bei der Ausleihe auf Schäden oder fehlende Bestandteile aufmerksam zu machen.

³Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

4.2. Beschädigung und Verlust

¹Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder der Bibliothekskarte werden die entstehenden Kosten sowie Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

²Schäden dürfen nicht selber repariert werden.

4.3. Haftungsbeschränkung

¹Die Haftung der Stadtbibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger oder elektronische Daten ausgeschlossen.

²Die Stadtbibliothek haftet nicht für Verlust oder Schäden an Medien, die in oder ausserhalb der Rückgabebox deponiert werden.

4.4. Aufsichtspflicht

Die Stadtbibliothek übernimmt weder während des regulären Betriebs noch während Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern.

5. Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts

5.1. Ausschluss

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebes oder vorsätzlicher Schädigung der Stadtbibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

5.2. Rechtsweg

Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Stadtpräsidenten möglich. Dieser entscheidet abschliessend.

6. Inkraftsetzung

¹Änderungen der Benutzungsordnung können durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden.

²Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Dübendorf, 30. Oktober 2014

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber